



Korschenbroich

Stadt. Land. Heimat.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich

vom 02.07.2021

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich vom 02.07.2021

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen über Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 13.12.2018 (ABl. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Das Betreuungsangebot der Übermittagsbetreuung (ÜMi) stellt ein freiwilliges und verlässliches außerschulisches Halbtagsangebot an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich dar. Es findet in der Regel direkt nach dem Unterricht statt. Die Ausgestaltung regeln Schule und Träger der ÜMi im Einvernehmen. Betreuungszeiten und Inhalte können somit an der jeweiligen Schule variieren.
- (2) Die ÜMi an den weiterführenden Schulen werden durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Träger der ÜMi geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen für die ÜMi fest.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Vertragslaufzeit

- (1) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten der ÜMi in den weiterführenden Schulen ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldebögen werden vom Träger der ÜMi ausgegeben.
- (3) Der Träger der ÜMi schließt mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, Verträge über die Betreuung jeweils für ein Schuljahr ab, somit grundsätzlich beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Unterjährige Anmeldungen sind im Rahmen der Aufnahmekapazität möglich.
- (4) Der Vertrag endet automatisch zum Ende des Schuljahres mit Ablauf des 31.07. eines Jahres. Eine Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist in begründeten Einzelfällen möglich (Wegzug, Schulwechsel etc.).

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags, Beitragszeitraum, Beitragshöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der ÜMi wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Schulträger. Die Einziehung der Elternbeiträge erfolgt gemäß Regelung im jeweiligen Kooperationsvertrag entweder durch die Stadt Korschenbroich als Schulträger im Lastschriftverfahren oder wird auf den Träger der Maßnahme übertragen.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich vom 02.07.2021

- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflichtigen haben einen monatlichen Festbetrag als Beitrag zu zahlen. Dabei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum August bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuung erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule oder der ÜMi nicht berührt.
- (3) Für die ÜMi werden folgende Jahresbeiträge durch den Schulträger für die unten genannten Schulstandorte **ab Schuljahr 2021/2022** festgesetzt:

a) **Städt. Realschule Korschenbroich:**

Tarife	Erstkind	Geschwisterkinder (50 %)
Grundtarif ÜMi pro Monat	60,00 €	30,00 €
Ermäßigter Tarif pro Monat	30,00 €	30,00 €

Der Einzug des Elternbeitrages erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen durch die Stadt Korschenbroich.

b) **Städt. Gymnasium Korschenbroich:**

Es werden keine Elternbeiträge erhoben.

c) **Städt. Hauptschule Korschenbroich:**

Es werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (4) Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsermäßigung und Erlass

- (1) Auf Antrag werden die Beiträge für Geschwisterkinder, welche in demselben Haushalt leben und welche dieselbe beitragspflichtige Betreuungsmaßnahme besuchen, vom Schulträger um die Hälfte des Grundtarifes reduziert.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagsbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich vom 02.07.2021

- (2) Auf Antrag werden die Beiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Schulträger für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen um die Hälfte des Grundtarifes reduziert.
- (3) Über weitere Beitragsermäßigungen oder den Erlass des Beitrages entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich vom 02.07.2021

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Übermittagbetreuung an den weiterführenden Schulen der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 02.07.2021

M. Venten
Bürgermeister